

Regelungen für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Außengastronomie „Elogiusplatz“

1. Fläche

- 1.1 Außengastronomie ist grundsätzlich nur an der Stätte der Leistung (einem vorhandenen Gastronomiebetrieb) zulässig.
- 1.2 Die Länge der in Anspruch genommenen Fläche für die Außengastronomie darf nicht größer sein als die Länge, in der sich der Gastronomiebetrieb innerhalb der Fassade des Gebäudes darstellt.
- 1.3 Es ist eine angemessene Gehwegzone/Flanierzone freizuhalten. Die Breite des freizuhaltenden Gehweges beträgt mindestens 3,00 m. Bei unmittelbar angrenzenden Geh- oder Radwegen ist eine Vorkopf-Bestuhlung aus verkehrssicherheitstechnischen Gründen nicht zulässig.
- 1.4 Ausnahmen von 1.1 bis 1.3 können in begründeten Einzelfällen durch die Erlaubnisbehörde zugelassen werden.

2. Ausstattung

- 2.1 Die Sondernutzungserlaubnis wird erteilt für das Aufstellen von Tischen, Stühlen, Sonnenschirmen und Abfallbehältern für die Zwecke der Außengastronomie.
- 2.2 Die außen aufgestellten Tische und Stühle müssen in einheitlicher, möglichst weißer, grauer, naturfarbener oder metallic Farbe gehalten sein. Bänke ohne Arm- oder Rückenlehne (Biertischgarnituren) sind nicht zulässig. Stühle, die vollständig aus Kunststoffmaterial hergestellt worden sind, sind nicht zulässig. Material, Form und Farbe von Tischen und Stühlen müssen aufeinander abgestimmt und je Betrieb einheitlich sein.
- 2.3 Die Tische dürfen maximal 80 cm x 120 cm groß sein oder bei runden Tischen 80 cm im Durchmesser betragen.
- 2.4 Sonnenschirme sind zulässig. Die Grenzen der Fläche der Außengastronomie dürfen von den Sonnenschirmen nicht überschritten bzw. überspannt werden. Die Größe von Schirmen darf in geöffnetem Zustand nicht größer als 4,00 m x 4,00 m betragen. Die Bespannung der Schirme muss in einheitlicher Farbe, möglichst aus naturfarbener oder weißer Bespannung bestehen und je Betrieb einheitlich sein. Die Schirme dürfen nicht miteinander verbunden werden.
- 2.5 Werbeaufdrucke an den Schirmen sind grundsätzlich nur auf dem Volant zulässig.
- 2.6 Die Halterung der Schirme muss in Absprache mit dem Amt für Straßen und Verkehrstechnik direkt in den Gehweg mittels Bodenhülsen eingelassen werden.
- 2.7 Elektrische Beleuchtung der Außengastronomiefläche kann genehmigt werden, wenn die Beleuchtung unterhalb der Schirme angeordnet wird und die Stromleitungen unterirdisch unter dem Straßen-/Platzpflaster in Absprache mit dem Amt für Straßen und Verkehrstechnik verlegt wird. Eine Beleuchtung der Tische mittels Kerzen, Öllampen o. ä. ist zulässig.

- 2.8 Ausnahmen von 2.1 bis 2.7 können in begründeten Einzelfällen durch die Erlaubnisbehörde zugelassen werden.

3. Nicht zulässig sind

- 3.1 das Aufstellen von Bänken ohne Arm- und/oder Rückenlehne (z. B. sogenannte Bier-tischgarnituren) und Stühle, die in Gänze aus Plastikmaterial hergestellt worden sind,
- 3.2 Sofas und Sessel sowie Stehtische und/oder Barhocker,
- 3.3 zusätzliche Bodenbeläge (Teppiche, Holzplanken, Kunstrasen o. ä.) oder das Einbringen von Sand o. Ä. in den Bereichen der Außengastronomie,
- 3.4 von privater Seite eingebrachte Abgrenzungen der Außengastronomiefläche in Form von Blumenkübeln, Zäunen, Ketten o. ä.,
- 3.5 ein Schalter-Außer-Haus-Verkauf und Selbstbedienung,
- 3.6 "nicht wieder verwertbares" Plastikgeschirr und Plastikbesteck,
- 3.7 Lautsprecher oder ähnliche Geräte zur Bild- und/oder Tonwiedergabe
- 3.8 öl- oder gasbetriebene Heizwärmestrahler und
- 3.9 Ausschmückungen und Dekorationen innerhalb der einzelnen Außengastronomieflächen.
- 3.10 Ausnahmen von 3.1 bis 3.9 können in begründeten Einzelfällen von der Erlaubnisbehörde zugelassen werden.

4. Auflagen

- 4.1 Die für die Außengastronomie in Anspruch genommene Fläche ist während der Dauer der Sondernutzung vom Betreiber sauber zu halten und regelmäßig zu reinigen. Ebenso kommt der Betreiber für Schäden am Bodenbelag dieser Fläche auf, sofern diese durch die Gastronomie verursacht wurden (z. B. durch Bodenhülsen der Schirmhalterung im Gehweg oder die Verlegung von Stromleitungen unterhalb der Gehwegplatten).
- 4.2 Das Mobiliar muss, sofern es nach Geschäftsschluss nicht im Haus untergebracht wird, gegen unbefugtes Wegtragen gesichert werden. Nach Ablauf der Genehmigung ist das Mobiliar unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenland zu entfernen.

5. Antragsunterlagen

Einem formlosen schriftlichen Antrag sind folgende Unterlagen bzw. Angaben in dreifacher Ausfertigung beizulegen, um über den Antrag auf Sondernutzung entscheiden und weitere Dienststellen beteiligen zu können:

- 5.1 Auszug der entsprechenden Katasterkarte (Katasterausdruck im Maßstab 1:500 des Amtes für Liegenschaften, Kataster und Vermessung, Willy-Brandt-Platz 2, Stadthaus Deutz, 50679 Köln, Telefon-Service-Nummer 0221 – 221 23636) mit maßstabgerechter Einzeichnung der für die Außengastronomie vorgesehenen Fläche.
- 5.2 Plan im Maßstab 1:100 mit maßstabgerechter Eintragung der vorhandenen öffentlichen Einrichtungen wie Abfalleimer, Werbetafeln usw. sowie der vorgesehenen Möblierung (Tische, Stühle, Schirme).

- 5.3 Fotos oder Prospekt der vorgesehenen Möblierung mit Farbe und Gestaltung der Stühle, Tische, Schirme, ggf. Art und Umfang der Beleuchtung
- 5.4 kurze textliche Beschreibung der Konzeption (Sommernutzung, Ganzjahresnutzung, Lagerung des Mobiliars nach Geschäftsschluss u. ä.)

6. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Regelungen, welche Bestandteil der zu erteilenden Sondernutzungserlaubnisse für Außengastronomien auf öffentlichem Straßenland sind, können den Erlass eines Verwarnungs- oder Bußgeldes zur Folge haben.

7. Übergangsregelung

Für eine Frist von drei Jahren gilt eine Übergangsregelung. Mobiliar einer vor 2013 genehmigten Außengastronomie, das den unter Pkt. 2 formulierten Anforderungen nicht entspricht, kann in dieser Zeit weiterhin benutzt werden. Neues Mobiliar hat die unter Pkt. 2 aufgeführten Bedingungen zu erfüllen. Nach Ablauf der o.g. Frist (ab der Außengastronomiesaison 2016) ist sämtliches Mobiliar nur zulässig, wenn es den Anforderungen dieser Regelung entspricht.

Anlage

- 1. Lageplan mit Eintragung der Flächen für Außengastronomie

Regeln für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Außengastronomie im Bereich Elogiusplatz

